URTEIL DES GERICHTSHOFES
14. März 1990 *

In der Rechtssache C-137/89

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Guido Berardis, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Georgios Kremlis, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Klägerin,

gegen

Italienische Republik, vertreten durch Professor Luigi Ferrari Bravo, Leiter des Servizio del contenzioso diplomatico des Außenministeriums, als Bevollmächtigten, Beistand: Ivo M. Braguglia, Avvocato dello Stato, Zustellungsanschrift: Botschaft der Italienischen Republik, 5, rue Marie-Adélaïde, Luxemburg,

Beklagte,

wegen Feststellung, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 12 ff. EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie den Importeuren von aus anderen Mitgliedstaaten stammenden lebenden Tieren die Kosten der Telegramme auferlegt, die die Grenztierärzte gemäß den nationalen Vorschriften an die zuständigen gesundheitsbehördlichen und Veterinärdienststellen im Inland versenden,

hat

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris und F. A. Schockweiler, der Richter R. Joliet, T. F. O'Higgins, G. C. Rodríguez Iglesias und M. Díez de Velasco,

(Gründe nicht wiedergegeben)

* Verfahrenssprache: Italienisch.

für Recht erkannt und entschieden:

1) **Die Italienische Republik hat gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 12 ff. EWG-Vertrag verstoßen, indem sie den Importeuren von aus anderen Mitgliedstaaten stammenden lebenden Tieren die Kosten der Telegramme auferlegt, die die Grenztierärzte gemäß den nationalen Vorschriften an die zuständigen gesundheitsbehördlichen und Veterinärdienststellen im Inland versenden.**

2) **Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.**